

RS UVS Kärnten 2003/03/13 KUVS- 1/8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2003

Rechtssatz

Ergeben sich aus dem Inhalt des verkehrspsychologischen Gutachten und dem erstellten amtsärztlichen Sachverständigengutachten, dass der Berufungswerber aufgrund der festgestellten massiven Leistungsdefizite zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angeführten Gruppe nicht geeignet ist, so ist die Lenkberechtigung für die Klassen A und B wegen gesundheitlicher Nichteignung zu entziehen und zu verfügen, dass auf Dauer der gesundheitlichen Nichteignung keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Dabei ist eine neuerliche verkehrspsychologische Testung frühestens sechs Monate nach dem letzten Testverfahren möglich.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Leistungsdefizite, Nichteignung, amtsärztlicher Sachverständiger, verkehrspsychologischer Sachverständiger, Lenkberechtigungsentzug, gesundheitliche Nichteignung, Wiedererlangung, Führerscheinwiedererlangung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at